

G e s e t z

vom 22. Dezember 1892,

die Beamtenwitwenpensionsanstalten betreffend.

Wir Heinrich der Vierte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Herzog, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Die zufolge der Ministerialverfügung vom 12. April 1866 (Gesetzl. Bd. XV. S. 32) für die Wittwen und Waisen von Unterbeamten und Dienern errichtete Pensionsanstalt wird mit der Allgemeinen Beamtenwitwenpensionsanstalt vereinigt.

§ 2.

Vom 1. Januar 1893 ab werden die nicht über 240 Mark — Pf. jährlich betragenden Wittwen- und Waisenspensionen um je 60 Mark — Pf., desgleichen die mehr als 240 Mark — Pf., aber weniger als 300 Mark — Pf. betragenden Wittwen- und Waisenspensionen auf je 300 Mark — Pf. in ihrem Jahresbetrage erhöht.

Die gleiche Zulage wird, falls die Pensionen bei Anwendung der zeitlichen Bestimmungen unter 300 Mark — Pf. zurückbleiben würden, den Wittwen und Waisen zu theil, welche nach dem 1. Januar 1893 in den Pensionsbezug eintreten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidruckung Unseres landesfürstlichen Inseignels.

Schloß Osterstein, am 22. Dezember 1892.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

Heinrich XXVII., Erbprinz.

Dr. Volkert. Engelhardt. v. Hinüber.